

**Richtlinien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken**

Die Stadt Schortens fördert die Ansiedlung von Unternehmen mit dem Ziel, die positive Entwicklung der Stadt zu stärken und nach Möglichkeit eine Vielzahl von neuen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen am Standort Schortens zu schaffen.

1. Hierzu stellt die Stadt aus dem Stadtgrundbesitz Baugelände für die Ansiedlung von Gewerbebetrieben zur Verfügung. Anträge auf Überlassung eines Baugrundstückes sind in jedem Einzelfall unverzüglich nach Eingang des vollständigen Antrages dem zuständigen Gremium zur Entscheidung vorzulegen.
2. Zusammen mit dem Antrag auf Überlassung eines Baugrundstückes ist der Verwaltung eine Planung für die zukünftige Bebauung vorzulegen.
3. Die Prüfung baurechtlicher und anderer Vorschriften ist Angelegenheit des Antragstellers.
4. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines Grundstückes.
5. In die Grundstückskaufverträge sind folgende Auflagen aufzunehmen:
  - a) Mit den Bauarbeiten ist spätestens 6 Monate nach Abschluss dieses Vertrages oder dem Eigentumsübergang zu beginnen; sie sind spätestens 24 Monate nach Abschluss dieses Vertrages oder dem Eigentumsübergang zu beenden.
  - b) Sofern das Grundstück nicht innerhalb der vorgenannten Frist bebaut wird, ist es auf die Stadt kostenfrei zu dem erworbenen Preis einschl. Kosten zurück zu übertragen. Die der Stadt anlässlich der Grundstücksvergabe entstandenen Aufwendungen sind zu erstatten.

Innerhalb dieser Bebauungsfrist wird zugunsten der Gemeinde/Stadt und zu Lasten des unbebauten Grundstückes ein Anspruch auf Rückauflassung grundbuchlich abgesichert werden. Nach Erfüllung der Bauverpflichtungen durch den Käufer wird die eingetragene Auflassungsvormerkung auf Rückübertragung auf Antrag des Käufers aus dem Grundbuch gelöscht werden.

Die Bauverpflichtung gilt als erfüllt, wenn das zu errichtende Bauvorhaben betriebsfertig ist. Die Kosten der Löschung trägt der Käufer.

**Richtlinien für die Vergabe von Gewerbegrundstücken**

- c) Das unbebaute Grundstück darf ohne Zustimmung der Stadt nicht weiter veräußert werden. Der Anspruch auf Rückkauflassung ist grundbuchlich zu sichern.
  - d) Der Kaufpreis zuzüglich Vorausleistungen auf Erschließungsbeiträge, Abwasserbeiträge und evtl. Vermessungskosten ist innerhalb einer Woche nach Abschluss des Grundstücksvertrages an die Stadt zu entrichten.
6. Der Rat und der Verwaltungsausschuss der Stadt Schortens können in begründeten Ausnahmefällen ohne Vorliegen der vorstehenden Voraussetzungen ein Grundstück vergeben oder von diesen Richtlinien abweichen.
7. Die Richtlinien treten zum 08.12.2006 in Kraft.

Schortens, 07. Dezember 2006

G. Böhling  
Bürgermeister